

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für die Beschaffung, Nutzung und Pflege von Standardsoftware (AGB-S)

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Nutzung und Pflege von Standardsoftware¹.
- 1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Leistungserbringer ein Angebot einreicht.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen müssen vom Leistungsbezüger schriftlich bestätigt werden .

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Leistungserbringer erstellt das Angebot gestützt auf die Offertanfrage des Leistungsbezügers. Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Leistungsbezügers ab, so weist der Leistungserbringer ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Der Leistungserbringer gibt im Angebot die erforderlichen Voraussetzungen auf Seiten des Leistungsbezügers für die Installation, Nutzung und die Pflege der Standardsoftware bekannt.
- 2.4 Der Leistungserbringer weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.5 Das Angebot ist während der vom Leistungsbezüger genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt der Leistungserbringer vom Datum des Offerteingangs an während drei Monaten gebunden.

3 Definitionen

- 3.1 Standardsoftware: Software, welche im Hinblick auf eine Vielzahl verschiedener Kunden hergestellt wird, ohne dabei vorgegebene Anforderungen des Leistungsbezügers auf Code-Ebene zu berücksichtigen.
- 3.2 Releases: Weiterentwicklungen der Standardsoftware einschliesslich Firmware, welche als Minorversionen (Updates) oder Majorversionen (Upgrades) bezeichnet werden. Neue Releases weisen neue Funktionalitäten, Fehlerkorrekturen und/oder verbesserte Leistungen auf.
- 3.3 Incident: Eine Störung, welche die vertraglich vereinbarte Verwendbarkeit oder Verfügbarkeit der Software einschränkt oder beeinträchtigt. Erfasst sind auch Störungen, welche durch Dritte verursacht werden, insbesondere durch das Zusammenwirken mit Hardware oder anderer Software.
- 3.4 Patch: Kleinere Änderung an einer Software, meist um einen Fehler oder ein Sicherheitsproblem der betreffenden Software zu beheben.

4 Mitarbeitereinsatz

- 4.1 Für Leistungen, die durch Mitarbeitende des Leistungserbringers an den Standorten des Leistungsbezügers erbracht werden, setzt der Leistungserbringer nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Leistungsbezügers an Kontinuität.
- 4.2 Für die Erbringung von Leistungen gemäss Ziffer 4.1 setzt der Leistungserbringer nur Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 4.3 Soweit der Leistungserbringer Leistungen vor Ort erbringt, hält er die betrieblichen Vorschriften, insbesondere die Hausordnung des Leistungsbezügers ein. Dabei sind insbesondere

die Konzernweisungen des Leistungsbezügers betreffend der zulässigen Nutzung des Internets sowie von EMail-Diensten und Email-Programmen sowie betreffend zulässigem Umgang mit der Informatik-Hard- und Software durch den Leistungserbringer sinngemäss einzuhalten. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hat der Leistungserbringer in jedem Fall einzuhalten. Der Leistungsbezüger gibt die notwendigen Informationen recht-zeitig bekannt. Der Leistungserbringer überbindet diese Verpflichtungen auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten und beigezogene Dritte.

- 4.4 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 4 gelten auch für weiteres vom Leistungserbringer für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.

5 Beizug Dritter

- 5.1 Für Leistungen, die durch Mitarbeitende des Leistungserbringers an den Standorten des Leistungsbezügers erbracht werden, darf der Leistungserbringer Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) für die Erbringung seiner Leistungen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Leistungsbezügers beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten und für die Vorgaben des Leistungsbezügers verantwortlich.
- 5.2 Eine Substitution ist vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen.
- 5.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Leistungserbringers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Leistungserbringer und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Leistungsbezüger, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

B BESCHAFFUNG UND NUTZUNG DER STANDARDSOFTWARE

6 Umfang der Nutzung

- 6.1 Der Leistungserbringer räumt dem Leistungsbezüger das Recht zur Nutzung seiner Standardsoftware ein. Die Parteien vereinbaren Art und Umfang der Nutzung im Vertrag. Ohne anderslautende Vereinbarung in der Vertragsurkunde ist die Nutzung unbefristet und geographisch nicht eingeschränkt und ist an keine Hardware gebunden.
- 6.2 Der Leistungsbezüger kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung Kopien erstellen.
- 6.3 Im Hinblick auf die vereinbarte Nutzung ist der Leistungsbezüger befugt, die Standardsoftware zu parametrisieren und soweit gesetzlich zulässig mit Drittsoftware interoperabel zu machen.
- 6.4 Soweit die Parteien nichts abweichendes vereinbaren, kann im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 6 die Standardsoftware innerhalb des BLS Konzerns genutzt werden. Als Konzernunternehmen gelten Unternehmungen, welche die BLS zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses direkt (Tochterunternehmen) oder indirekt (Enkelunternehmen) kontrolliert, wobei die Kontrolle als kapitalmässige Beteiligung von mehr als 50% definiert ist. Zusätzlich gilt auch die BLS Netz AG als Konzernunternehmen.
- 6.5 Der Leistungsbezüger ist berechtigt, die Standardsoftware in einem Rechenzentrum eines beauftragten Dritten im Sinne eines ausgelagerten Rechenzentrums ausschliesslich für seine eigenen Zwecke betreiben zu lassen, wobei er dem beauftragten Dritten die Pflichten aus diesen AGB schriftlich überbinden muss.

7 Installation

Auf der vom Leistungsbezüger bezeichneten Hardware übernimmt der Leistungserbringer sofern vereinbart gegen separate Vergütung die Installation der Standardsoftware.

8 Dokumentation

8.1 Der Leistungserbringer liefert dem Leistungsbezüger zusammen mit der Standardsoftware elektronisch oder in Papierform eine für den Betrieb vollständige Dokumentation (Installations- und Benutzerhandbuch) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen und Anzahl.

8.2 Der Leistungsbezüger darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden und an Dritte weitergeben, soweit dies für deren Leistungen des Leistungsbezügers notwendig ist.

8.3 Sind Mängel zu beheben, führt der Leistungserbringer die Dokumentation soweit erforderlich nach.

9 Instruktion

Sofern nicht anders im Vertrag vereinbart übernimmt der Leistungserbringer gegen separate Vergütung eine nach Umfang und Adressatenkreis zu bestimmende erste Instruktion des Personals des Leistungsbezügers.

10 Importvorschriften

Der Leistungserbringer gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Der Leistungserbringer informiert den Leistungsbezüger schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

C PFLEGE

11 Umfang der Pflege

11.1 Der Leistungserbringer pflegt die Standardsoftware im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwecks Erhalts deren Verwendbarkeit.

11.2 Ohne abweichende Vereinbarung umfasst die Pflege der Standardsoftware korrektive (Fehlerbeseitigung), adaptive (Anpassung an veränderte Umstände), perfektive (Funktionserweiterung) Leistungen und die Lieferung von neuen Releases und Patches.

11.3 Der Leistungserbringer leistet im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung Support durch Beratung und Unterstützung des Leistungsbezügers hinsichtlich Nutzung der zu pflegenden Software. Mangels abweichender Vereinbarung umfasst der Support insbesondere (nicht abschliessend):

- die Abklärung der Ursache gemeldeter Incidents;
- die Unterstützung bei der Installation von Patches und Releases durch entsprechende Dokumentation;
- die Beratung und Unterstützung „vor Ort“ (onsite) oder via Fernzugriff zu den in der Vertragsurkunde definierten Voraussetzungen.

11.4 Die Parteien klären einander gegenseitig sofort schriftlich über alle von ihnen festgestellten oder für sie erkennbaren Tatsachen und Umstände auf, welche die Pflege oder den Support beeinträchtigen oder gefährden. Der Leistungserbringer orientiert den Leistungsbezüger regelmässig über die Weiterentwicklung der Software. Er macht den Leistungsbezüger auf allfällige Auswirkungen des Einsatzes neuer Releases auf die betroffene Hardware und auf allfällige Schnittstellen nach aussen aufmerksam.

11.5 Auf Verlangen beteiligt sich der Leistungserbringer an der Suche nach der Ursache der Incidents und an deren Behebung, selbst wenn ein oder mehrere Incidents durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht sein könnten. Weist der Leistungserbringer nach, dass die Störung nicht durch die von ihm gepflegte Software verursacht wurde, so werden die Leistungen separat entschädigt.

12 Ausführung

12.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine effiziente Organisation für Pflege und Support sicherzustellen, wobei er den Leistungsbezüger über die Kommunikationswege der entsprechenden Anfragen und über die zuständigen Ansprechpartner jeweils unverzüglich informiert. Im Vertrag ist festzuhalten, ob und wie Anfragen und Meldungen schriftlich, telefonisch oder elektronisch übermittelt werden können.

12.2 Erbringt der Leistungserbringer Leistungen via Fernzugriff, so hat er alle wirtschaftlich vertretbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, dass der Datenverkehr vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt ist und dass die Verpflichtungen gemäss Ziffern 20 und 26 eingehalten werden.

12.3 Der Leistungsbezüger gewährt dem Leistungserbringer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und sorgt nach Absprache für die Stromversorgung sowie für die Anschlüsse an das Datennetz.

12.4 Der Leistungserbringer hält die betrieblichen Vorschriften des Leistungsbezügers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

13 Nachführen der Dokumentation

Der Leistungserbringer führt die Dokumentation soweit erforderlich nach.

14 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

14.1 Der Leistungserbringer nimmt während der in der Vertragsurkunde vereinbarten Pflegebereitschaftszeit Meldungen bezüglich Incidents und Anfragen über die vereinbarten Kommunikationswege entgegen. Die während der Bereitschaftszeit zu erbringenden Leistungen sind bezüglich Art und Umfang vertraglich zu vereinbaren.

14.2 Die Reaktionszeit (oder auch Interventionszeit genannt) umfasst den Zeitraum, in welchem der Leistungserbringer ab Eingang der Meldung eines Incidents mit dessen Analyse und Beseitigung zu beginnen hat. Der Leistungserbringer beginnt mit der Analyse und Beseitigung von Incidents während der Bereitschaftszeit so rasch als möglich, spätestens aber innert der in der Vertragsurkunde vereinbarten Zeit. Auf Verlangen des Leistungsbezügers und gegen separate Vergütung setzt der Leistungserbringer seine Arbeiten auch ausserhalb der Bereitschaftszeit fort.

14.3 Die Störungsbehebungszeit umfasst den maximalen Zeitraum ab Eingang der Meldung eines Incidents beim Leistungserbringer bis zu dessen erfolgreicher Behebung. Sie wird im Vertrag festgelegt.

14.4 Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsbezüger die Behebung des Incidents mit.

14.5 Verletzt der Leistungserbringer die Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeiten gemäss den vorstehenden Bestimmungen 14.1 – 14.4, so schuldet er dem Leistungsbezüger eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Konventionalstrafe je Fall CHF 500.- für jede Verspätungsstunde, höchstens jedoch eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, maximal CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Bestimmungen gemäss Ziffer 14.1 – 14.4; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

15 Nutzungsumfang an Releases

15.1 Soweit die Parteien im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist die Nutzung von Releases unbefristet und geographisch nicht eingeschränkt. Sie ist an keine bestimmte Hardware gebunden. Der Leistungsbezüger kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von den Releases ohne zusätzliche Vergütung die nötigen Kopien erstellen.

15.2 Die Releases gemäss Ziffer 15.1 können im Rahmen von Ziffer 6 genutzt werden.

16 Beginn und Dauer der Pflege- und Supportleistungen

- 16.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, soweit in der Vertragsurkunde kein anderer Beginn genannt ist. Er wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mangels anderer Abrede vom Leistungsbezüger auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden, durch den Leistungserbringer jedoch erstmals nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Die Kündigung kann sich dabei auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt mangels anderer Abrede für den Leistungserbringer 12 Monate, für den Leistungsbezüger 3 Monate.
- 16.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt beiden Parteien jederzeit vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde bzw. wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
 - die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

17 Folgen der Beendigung

Vertragsparteien regeln im Vertrag, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und innerhalb welcher Frist der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten sind.

D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

18 Erfüllungsort und -zeit sowie Übergang von Nutzen und Gefahr

- 18.1 Im Vertrag sind Erfüllungsort und -zeit zu vereinbaren. Wird nichts anderes vereinbart, gilt bei Lieferung der Standardsoftware auf einem Datenträger der Eingang des Datenträgers am Installationsort der Software als Ort und Zeit der Erfüllung. Bei Online-Lieferung gilt die Verfügbarkeit der Software zum Download durch den Leistungsbezüger auf dem Server des Leistungserbringers als Ort und Zeit der Erfüllung.
- 18.2 Nutzen und Gefahr gehen am Ort und zur Zeit der Erfüllung auf den Leistungsbezüger über.

19 Vergütung

- 19.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, erbringt der Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen zu Festpreisen. Die Vergütung ist einmalig oder wiederkehrend.
- 19.2 Die vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Einräumung sämtlicher vereinbarter Nutzungsrechte, allfällig vereinbarte Pflege- und Supportleistungen, alle Dokumentationskosten, die Verpackungs-, Transport-, Reise- und Versicherungskosten, die Spesen sowie die öffentlichen Abgaben (bspw. Mehrwertsteuer, Zölle). Die einzelnen Kostenelemente sind bei der Offertstellung separat auszuweisen.
- 19.3 Die Vergütung wird mit Übergabe der Standardsoftware bzw. deren Installation fällig. Vorbehalten bleibt ein vertraglich vereinbarter Zahlungsplan.
- 19.4 Die Fälligkeit der Vergütung und die Periodizität der Rechnungsstellung für die Pflege richten sich nach dem Vertrag.
- 19.5 Ist die Vergütung fällig, macht sie der Leistungserbringer mit einer Rechnung geltend. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 19.6 Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

- 19.7 Unter Vorbehalt anderslautender vertraglicher Vereinbarung kann der Leistungserbringer unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der wiederkehrenden Vergütung verlangen, höchstens jedoch im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

20 Wahrung der Vertraulichkeit

- 20.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 20.2 Diese Vertraulichkeitspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 20.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Leistungsbezüger innerhalb des eigenen Konzerns gemäss Ziffer 6.4 oder an beigezogene Dritte. Für die Leistungserbringerin gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.
- 20.4 Ohne schriftliche Einwilligung des Leistungsbezügers darf der Leistungserbringer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Leistungsbezüger besteht oder bestand nicht werben, und den Leistungsbezüger auch nicht als Referenz angeben.
- 20.5 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.
- 20.6 Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der Jahresvergütung bzw. der Gesamtvergütung bei vereinbarter Einmalvergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.
- ### 21 Verzug
- 21.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der fest vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung.
- 21.2 Kommt der Leistungserbringer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt pro Vertrag aber höchstens 10 Prozent der Gesamtvergütung bei Einmalleistungen bzw. der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen unter entsprechendem Vorbehalt angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.
- ### 22 Gewährleistung
- 22.1 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass er die Standardsoftware mit allen vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften übergibt und dass diese den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 22.2 Weiter gewährleistet der Leistungserbringer, dass die erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Leistungsbezüger in guten Treuen auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte.

- 22.3 Der Leistungserbringer übernimmt eine Garantie von 24 Monaten ab Übergabe oder Installation der Standardsoftware bzw. ab Entgegennahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Während der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten des Leistungsbezügers verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit schriftlich gerügt worden sind.
- 22.4 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass er über alle Rechte verfügt, um seine Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er ist insbesondere berechtigt, dem Leistungsbezüger die Nutzungsrechte an der Standardsoftware im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
- 22.5 Liegt ein Mangel vor, hat der Leistungsbezüger die Wahl, Nachbesserung zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung gemäss Ziffer 19 zu machen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann der Leistungsbezüger vom Vertrag zurücktreten. Betrifft der Mangel die vom Leistungserbringer gelieferten Datenträger oder Dokumentationen, hat der Leistungsbezüger zudem Anspruch auf fehlerfreie Ersatzlieferung derselben.
- 22.6 Verlangt der Leistungsbezüger Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Leistungserbringer die Mängel innert der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten.
- 22.7 Hat der Leistungserbringer die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Leistungsbezüger nach seiner Wahl
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
 - oder vom Vertrag zurücktreten
 - oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich Quellcode) – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 22.8 Pflégeleistungen des Leistungserbringers während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Leistungserbringer nicht das Gegenteil beweist.
- 22.9 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Leistungserbringer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 25.
- 22.10 Sofern in der Vertragsurkunde nichts Abweichendes geregelt ist, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 22 je separat und voneinander unabhängig auf den Lizenzvertrag bzw. Pflége der Standardsoftware. Die Mängelrechte aus dem Pflégevertrag berühren diejenigen aus dem Lizenzvertrag nicht.

23 Schutzrechte

Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben bei der Leistungserbringerin oder bei Dritten. Bei der Ausübung sind die Nutzungsrechte des Leistungsbezügers gemäss Ziffer 6 zu wahren.

24 Verletzung von Schutzrechten

- 24.1 Der Leistungserbringer wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Leistungserbringer an, hat dieser den Leistungsbezüger unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 24.2 Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber dem Leistungsbezüger geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen des Leistungsbezügers hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die dem Leistungsbezüger aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Leistungserbringer die

vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.

- 24.3 Wird dem Leistungsbezüger aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Standardsoftware oder die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder die Standardsoftware durch andere zu ersetzen oder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann der Leistungsbezüger mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer hat den Leistungsbezüger im Rahmen von Ziffer 25 schadlos zu halten. Soweit der Leistungsbezüger die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Leistungserbringer ausgeschlossen.

25 Haftung

- 25.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt. Wird im Vertrag nichts anderes festgelegt, beträgt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit maximal CHF 1 Mio. pro Vertrag. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 25.2 Die Parteien haften nach Massgabe von Ziffer 25.1 für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie von ihnen im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.
- 25.3 Der Leistungserbringer verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden

26 Datenschutz und Datensicherheit

- 26.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.
- 26.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.
- 26.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

27 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Leistungserbringer zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Leistungsbezügers ausserhalb des Konzerns weder abgetreten noch verpfändet werden.

28 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohn-gleichheit sowie Corporate Social Responsibility

- 28.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Lieferant, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohn-gleichheit zu gewährleisten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Lieferant, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

28.2 Die BLS AG untersteht der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR. Sie und ihre Tochtergesellschaften (inkl. BLS Netz AG) unterstehen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von der BLS angeforderten Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist

28.3 Der Lieferant verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihm beauftragten Dritten zu übertragen.

28.4 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Lieferant dem Besteller eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 Prozent der Jahresvergütung bzw. der Gesamtvergütung bei vereinbarter Einmalvergütung je Fall, mindestens CHF 3'000.-, höchstens CHF 100'000.-.

29 Gewährleistung der Integrität

29.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

29.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Leistungserbringer dem Leistungsbezüger eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.-.

29.3 Der Leistungserbringer nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung eines allfälligen Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Leistungsbezüger führt.

30 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

30.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

30.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.

30.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

31 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

31.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

31.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

31.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

¹ Für die Herstellung von Individualsoftware gelten die AGB für die Beschaffung und Pflege von Individualsoftware.